



FISCHEREIORDNUNG Revier SCHILLERWASSER 2017

Bei der Fischereiausübung ist die Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht) unbedingt mitzuführen und die einschlägigen Bestimmungen des Mitgliedsbuches, der Lizenz, der Fischereiordnung, sowie das Wiener Fischereigesetz strikte zu beachten.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

AUSNAHMEN: Karpfen ab einer Gesamtlänge von 80 cm sind rückzuversetzen. Schonzeit für Hecht und Zander 01.01. bis 31.05.

Das Spinnfischen und die Verwendung von Köderfischen (auch Fischteile) ist nur vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Fischen auf alle Raubfische nur mit Stahlvorfach und geeigneter Zange zum Abschneiden des Stahlvorfaches.

Beim Spinnfischen ist für ein Kind vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr das Mitfischen mit einer eigenen Spinnrute gestattet. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des Kindes beim VÖAFV. Das Fanglimit darf nicht überschritten werden. Der für das mitfischende Kind verantwortliche Lizenznehmer muss die von beiden entnommenen Fische in seine Fangstatistik eintragen.

Bei Ausübung der Fischerei ist nur ein Schirmzelt (max. 3 Seitenteile und kein Boden) gestattet.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNG: Fangbeschränkungen gelten für Karpfen, Schleie, Zander, Hecht und Wels. **Jahresentnahme:** Von diesen Arten dürfen maximal 20 Karpfen oder Schleien und 10 der angeführten Raubfische entnommen werden.

Tagesentnahme: Pro Tag dürfen von den oben angeführten Arten maximal 2 Friedfische und 2 Raubfische sowie zusätzlich 20 Stück andere Fische, einschließlich Köderfische, entnommen werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Die Fischerei ist ab 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang, **zumindest aber bis 19.00 Uhr** gestattet (Nachtfischverbot).

In der Zeit von 01.06. bis 15.09. ist das Fischen im gesamten Revier bis 23.00 Uhr gestattet.

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz blendfrei zu beleuchten (kein offenes Feuer!). Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken, sowie innerhalb dichten Teichrosenbewuchses. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.

Das Anfüttern ist nur vor Beginn des Fischens mit maximal zwei Handvoll einwandfreiem Futter gestattet.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Fischtöter sind mitzuführen und zu verwenden.

Das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen des Fangstatistikformulares ist gesetzlich vorgeschrieben.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.